**Eigenerklärung von Zuwendungsempfängern**

**im Hinblick auf „sozioökonomische Schwerpunkte“, insbesondere „Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU-Kommission“ und „landwirtschaftliche Betriebe“ nach Nr. 1.1 Absatz 2 Sätze 4 und 5 der Gigabit-Richtlinie des Bundes**

Im Zuge der Gigabitförderung nach der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘“ (im Folgenden: „**Gigabit-RR**“) sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (im Folgenden: „**Gigabit-Richtlinie**“) ist die Erschließung sozioökonomischen Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung der EU-Kommission[[1]](#footnote-1) förderfähig, wenn das vorhandene oder das innerhalb der nächsten drei Jahre geplante NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt (§ 1 Absatz 4 Gigabit-RR). Gemäß Nr. 1.1 Absatz 2 und Nr. 5.2 Absatz 1 Satz 1 der Gigabit-Richtlinie sind in einer Gebietskörperschaft auch alle sozioökonomischen Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind bzw. in den nächsten drei Jahren erschlossen werden, förderfähig, wenn dort zugleich eine Erschließung nach Absatz 1 dieser Vorschrift erfolgt. Dem Begriff der sozioökonomischen Schwerpunkte unterfallen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU-Kommission[[2]](#footnote-2) auch Unternehmen mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Millionen Euro Bilanzsumme, die mindestens drei Mitarbeiter beschäftigen.[[3]](#footnote-3) Als Unternehmen gelten wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe. Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mindest-Mitarbeiterzahl förderfähig.

Gemäß Nr. 8 B 2. der Gigabit-Richtlinie beantragt der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Förderung für den Gigabit-Ausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Auch die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte werden adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt. Nach Nr. 8 B 3. der Gigabit-Richtlinie prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit auch der sozioökonomischen Schwerpunkte.

Zur Vereinfachung des Förderverwaltungsverfahrens inkl. des administrativen Aufwandes, müssen die gemäß Ziffer 1.1, Absatz 2 der Gigabit-Richtlinie unterversorgten Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe die „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ einreichen. Hiermit versichern sie, Unternehmen im Sinne der KMU-Definition respektive landwirtschaftlicher Betrieb zu sein. Die Eigenerklärung ist Voraussetzung für eine Förderung im Zuge des Ausbauprojekts. Für Unternehmen, die gemäß Ziffer 1.1, Absatz 1 der Gigabit-Richtlinie[[4]](#footnote-4) unterversorgt sind, ist die Abgabe einer Eigenerklärung nicht erforderlich. Zum Zwecke der weiteren Verfahrensvereinfachung erklären die Zuwendungsempfänger mittels der vorliegenden „Eigenerklärung von Zuwendungsempfängern“, dass sie im Hinblick auf alle als KMU geltenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe, die in die Förderung einbezogen werden, die entsprechende „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ eingeholt, auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit nach Ziffer 1.1 der Gigabit-Richtlinie überprüft haben und diese nunmehr vorhalten, um sie im Bedarfsfalle jederzeit der Bewilligungsbehörde zum Zwecke einer vertieften Überprüfung vorlegen zu können.

**Vor diesem Hintergrund erklärt**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung Gebietskörperschaft bzw. Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 der Gigabit-Richtlinie** | [Gebietskörperschaft]  |
| **Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)** | [Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)] |
| **Bundesland** | [Bundesland] |
| **Aktenzeichen des Förderverwaltungsverfahrens beim Bund** | [Aktenzeichen] |
| **Vertretungsberechtigte Person, Kontaktperson für Rückfragen**  | **Name:** | [Name] |
| **Telefonnummer:** | [Telefonnummer] |
| **E-Mail:**  | [E-Mail] |

**(nachfolgend „Zuwendungsempfänger“) das Folgende:**

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des vorbezeichneten Förderverwaltungsverfahrens die folgende Anzahl an **Unternehmen im Sinne der KMU-Definition** von Ziffer 1.1, Absatz 2 der Gigabit-Richtlinie identifiziert: **[Anzahl eintragen],**

Mit Stand des Datums der vorliegenden „Eigenerklärung von Zuwendungsempfängern“ liegt dem Zuwendungsempfänger im Hinblick auf Unternehmen folgende Anzahl an „Eigenerklärungen von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ vor: **[Anzahl eintragen**

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des vorbezeichneten Förderverwaltungsverfahrens die folgende Anzahl **landwirtschaftlicher Betriebe** identifiziert: **[Anzahl eintragen],**

Mit Stand des Datums der vorliegenden „Eigenerklärung von Zuwendungsempfängern“ liegt dem Zuwendungsempfänger im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe folgende Anzahl an „Eigenerklärungen von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ vor: **[Anzahl eintragen].**

Der Zuwendungsempfänger wird die „Eigenerklärungen von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ im Sinne von Nr. 7.1 ANBest-Gk mindestens bis zum Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises (nach Ablauf der Zweckbindungsfrist) im Original vorhalten. Sonstige (Mitteilungs-) Pflichten des Zuwendungsempfängers, insbesondere etwa nach Nr. 5.2 ANBest-Gk, bleiben unberührt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum  |  |  |  | Unterschrift(en) vertretungsberechtigter Person/en |

(Amts- bzw. Dienstsiegel)

1. Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ der EU-Kommission vom 14.09.2016, COM(2016) 587 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0587>. [↑](#footnote-ref-1)
2. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0587>. Vgl. dazu auch Europäischen Kommission, Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, Brüssel 2015, abrufbar unter <http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter; die Verwendung des generischen Maskulinums im Rahmen dieser Erklärung hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Als unterversorgt im Sinne von Ziffer 1.1, Absatz 1 der Gigabit-Richtlinie gelten Endkunden, sofern sie nicht über eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download verfügen bzw. keine Aufrüstung des Netzes innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird. [↑](#footnote-ref-4)